

Das Bundesteilhabegesetz

Chancen und Risiken

Fachtagung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung
Berlin, 11. Mai 2017

Workshop Leistungserbringungs- und Vertragsrecht

Ursula Schulz

Rechtsanwältin, Referentin Recht beim Lebenshilfe
Landesverband Bayern, Erlangen

Janina Bessenich

Stellv. Geschäftsführerin und Justiziarin des Caritas
behindertenhilfe und Psychiatrie e.V., Berlin

Zeitplan Vertragsrecht:

- 01.01.2018: Kapitel 8 des 2. Teils des SGB IX (Vertragsrecht, §§ 123 – 134) tritt in Kraft
- 01.01.2020: Teil 2 des SGB IX (neues Recht der Eingliederungshilfe) tritt in Kraft

Leistungserbringerrecht/Vertragsrecht ist kein Selbstzweck!

Weitreichende inhaltliche Änderungen im Leistungsrecht, insb. im bisherigen stationären Bereich

→ Abbildung im Vertragsrecht

Was gibt es Neues im Vertragsrecht?

- Sozialhilferechtliches Dreieck bleibt für die Eingliederungshilfe
- Kein Vergaberecht
- Anpassung an leistungsrechtliche Neuerungen
- Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung bei Rahmenverträgen und Schiedsstelle

Neue Anforderungen an „geeignete Leistungserbringer“ (bereits ab 2017)

→ Erweiterte Führungszeugnisse auch im Erwachsenenbereich

- Einzelheiten z.T. unklar
- Klärung mit Leistungsträgern

- Nettoprinzip anstatt Bruttoprinzip
- Eigener Vergütungsanspruch gegen den EGH-Träger
- Leistungspauschalen nach Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf oder Stundensätze, auch für gemeinsame Inanspruchnahme
- Gesamtplan ist bei Leistungserbringung zu beachten
- Folge der Trennung Existenzsicherung / Teilhabe: neue WBVG-Verträge

- Bei Erhöhung der Leistungspauschale aufgrund Investitionsmaßnahmen muss EGH-Träger der Maßnahme dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt haben
- Gesetzliche Verankerung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
- Wirksamkeitsprüfungen
- Gesetzliche Vorgaben zur Vergütungskürzung bei Vertragsverletzungen

Schiedsstelle

- Auch Leistungsvereinbarung ist schiedsstellenfähig
- Aufforderung zu Verhandlungen muss schriftlich erfolgen
- Grundsätze des externen Vergleichs sind im Gesetz verankert
- Anerkennung tariflicher Bezahlung

Änderungen im Schiedsstellenverfahren:

- Drei Monate Frist von schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung bis Antragstellung Schiedsstelle
- Auf Verlangen Vorlage geeigneter Nachweise zu Verhandlungsgegenständen
- Rückwirkung von Vereinbarungen ausgeschlossen (Vorsicht bei geänderten Anträgen!)
- Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung

Rahmenverträge:

- Abzuschließen von Trägern EGH und Verbänden der Leistungserbringer
- Beteiligung der Interessenvertretungen von MmB

- Zusätzlich zu jetzigen Inhalten:
 - Höhe der Leistungspauschale
 - Festlegung von Personalrichtwerten und anderen Modellen zur Festlegung der personellen Ausstattung
 - Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit
 - Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

§ 134 SGB IX: Sonderregelung für Leistungserbringung von Leistungen an Minderjährige:

- Abstimmungsbedarf mit „Großer Lösung“
- Keine Trennung Existenzsicherung von der Teilhabe →
- Grundpauschale, Maßnahmepauschale, Investitionsbetrag

Was ist landesrechtlich zu regeln?

- Zuständigkeiten
- Gremium zur Weiterentwicklung EGH
- Bedarfsermittlungsinstrument
- Frühförderung
- Budget für Arbeit
- Schiedsstelle
- Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität

Fragen und Diskussion

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!